

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW Seite 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Fröndenberg als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1986 (BGBL I S. 577) zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

### **§ 2**

Für die Durchführung der Fliegenkirmes, die alljährlich am 3. Wochenende im September von freitags, 18:00 Uhr bis montags, 24:00 Uhr in der Innenstadt stattfindet, wird gem. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

- a) bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz),
- b) bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

Der Bereich "Innenstadt" umfasst folgende Straßen:

Karl-Wildschütz-Straße, von-Tirpitz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt mit Marktplatz, Ruhrstraße  
ab Bahnübergang, Teilstück der L 673 n entlang der Bahn, Wilhelm-Feuerhake-Straße.

### § 3

Für die Durchführung der Schützenfeste

des 1.	Bürgerschützen- vereins Bentrop	Schützenhalle Frdbg.-Bentrop, Kaiserstraße	2. Wochenende im Mai
des 2.	Schützenvereins Ardey e. V.	Im Rottland, Frdbg.-Ardey	Wochenende nach Himmelfahrt
des 3.	Schützenvereins Dellwig/Altendorf Am Brauck	Mehrzweckhalle Frdbg.-Dellwig,	2. oder 3. Wochenende im Juni, Vogelschießen jeweils 14 Tage vorher
des 4.	Fröndenberger Schützenbundes Fröndenberg	Wiese Balster, Graf-Adolf-Straße,	1. Wochenende im Juni bzw. 2. Wochenende im Juni, wenn Pfingsten auf das 1. Wochenende fällt
des 5.	Schützenvereins Kirchspiel Bausen- hagen	Wiese d. Landwirtes Röttger, Frdbg.-Bau- senhagen, Palzstraße	1. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
des 6.	Schützenvereins Kirchspiel Dellwig 1830 Wilhelmshöhe	Auf der Wilhelmshöhe Frdbg.-Strickherdicke	2. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
des 7.	Bürgerschützen- vereins Fröndenbg.	Forum im Ruhrpark Frdbg., Alleestraße	2. Wochenende im Juli
des 8.	Schützenvereins Ruhtal e. V.	Mehrzweckhalle Frdbg.-Frohnhausen, Landstraße	3. Wochenende im Juli

des			
9.	Schützenvereins Langschede 1922	Sonnenberg, Frdbg.- Langschede	2. Wochenende im August
des			
10.	Schützenvereins Adler, Hohenheide	Schützenhalle Frdbg.-Hohenheide	3. Wochenende im August

wird gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 1.00 Uhr  
für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr  
für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr  
für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 1.00 Uhr

eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), und eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

#### **§ 4**

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz und diese Verordnung können gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz mit Geldbußen bis zu 10.000 DM geahndet werden.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.